

**Satzung des Landkreis Jerichower Land
über
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen
Kreisjägermeister**

Der Kreistag hat gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) folgende Satzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1

- (1) Als Ersatz für Auslagen wird dem ehrenamtlichen tätigen Kreisjägermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
200,00 EUR
vom Landkreis Jerichower Land gezahlt.
- (2) Für Fahrtkostenerstattungen gelten die §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

- (1) Sollte der Kreisjägermeister vorzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit aufgeben, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt bis zur Neuwahl an den dann amtierenden Kreisjägermeister.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion, mit dem Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonat. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 3

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist der Empfänger verantwortlich.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden alle vorherigen Regelungen zum vorstehenden Gegenstand außer Kraft gesetzt.